

611 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e k**

vom 1920

wegen

Einführung eines Monopols für Mineralwässer und Mineralwasserprodukte.**Die Nationalversammlung hat beschlossen:****§ 1.**

Die Bestimmungen des XI. Hauptstüdes der Zoll- und Staatsmonopolsordnung werden auf natürliche Mineralwässer und die daraus hergestellten Produkte sowie deren Nachahmungen (künstliche Mineralwässer und künstliche Mineralwasserprodukte) ausgedehnt.

§ 2.

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind zu betrachten:

1. als natürliche Mineralwässer solche natürliche Wässer, welche sich nach Art und Menge der darin enthaltenen Stoffe (Salze, Salzbestandteile, Gase usw.) von gewöhnlichem Brunnen- oder Trinkwasser unterscheiden und zu Heil- und Erfrischungszwecken in Verkehr gebracht werden;
2. als natürliche Mineralwasserprodukte alle aus natürlichem Mineralwasser mit oder ohne Zusatz anderer Stoffe hergestellten Erzeugnisse;
3. als künstliche Mineralwässer die mit Hilfe besonderer Apparate nach den Ergebnissen der chemischen Analyse natürlicher Mineralwässer hergestellten Nachbildungen solcher Wässer, ferner die mit Kohlensäure versetzten Salzlösungen, welche mit natürlichen Mineralwässern Ähnlichkeit haben;
4. als künstliche Mineralwasserprodukte die auf synthetischem Wege hergestellten, der Zusammensetzung natürlicher Mineralwasserprodukte ganz oder teilweise entsprechenden Nachbildungen.

(2) Der Kreis der dem Monopol unterworfenen Gegenstände wird im Vollzugswege näher bestimmt.

611 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

§ 3.

(1) Durch Vollzugsanweisung werden die Bestimmungen über Einfuhr, Erzeugung, Bereitung, Verwendung und Verkehr hinsichtlich der natürlichen und künstlichen Mineralwässer und Mineralwasserprodukte erlassen.

(2) Durch Vollzugsanweisung wird ferner die Verbrauchsabgabe und Lizenzgebühr (§§ 442 und 443 Z. St. M. D.) für natürliche und künstliche Mineralwässer und natürliche und künstliche Mineralwasserprodukte festgesetzt.

(3) Die natürlichen und künstlichen Mineralwässer sind von der Entrichtung der Mineralwassersteuer (§ 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 154) befreit.

§ 4.

(1) Auf die Übertretungen dieses Gesetzes und der Vollzugsanweisungen hierzu finden die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen samt dessen Nachträgen Anwendung. Die hiernach keiner besonderen Strafbestimmung unterliegenden Übertretungen sind mit Geldstrafen von 10 bis 10.000 K zu ahnden.

(2) Gegenstände des Mineralwassermonopols, die in einem den Monopolvorschriften nicht entsprechenden Zustande angetroffen werden, unterliegen dem Verfalle, ohne Rücksicht wem sie gehören oder ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren stattfindet.

§ 5.

Die besonderen Anordnungen über die Behandlung der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in dessen Geltungsbereich vorhandenen Gegenstände dieses Monopols werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

§ 6.

(1) Der Tag des Wirkamkeitsbeginnes wird durch besondere Kundmachung festgesetzt.

(2) Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für soziale Verwaltung betraut.

611 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

Bemerkungen.

Auf dem Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie entsprangen zahlreiche Mineralquellen, die eine ausgebretete Verwendung als Heil- oder Tafelwässer fanden und vielfach auch zur Erzeugung der sogenannten Quellenprodukte (Salze, Lungen, Soden u. dgl.) benutzt wurden. Aus volkswirtschaftlichen und staatsfinanziellen Interessen fand die Entwicklung der Heilbäder, der Inlandskonsum sowie die Ausfuhr der Mineralwässer und Mineralwasserprodukte ihre Förderung und dies in Verbindung mit der verhältnismäßigen Wohlfheit der natürlichen Mineralwässer hatte zur Folge, daß die Erzeugung und der Verbrauch von künstlich hergestellten Mineralwässern und künstlichen Nachbildungen von Quellenprodukten in Österreich keinen Boden sah. In anderen mit natürlichen Mineralwässern weniger reich bedachten Ländern hat sich die Herstellung künstlicher Nachbildungen der auszeichnenden Bestandteile von natürlichen Heilwässern und der künstlichen Heilwässer selbst längst eingebürgert und fanden und finden insbesondere die Salzmischungen, aus denen durch Zusatz von einfacherem oder kohlensäurehaltigem Wasser jederzeit Mineralwässer zubereitet werden können, starken Absatz.

Das Staatsgebiet der österreichischen Republik umschließt die Ursprungsorte der am häufigsten angewendeten Heil- und Tafelwässer nicht mehr; nur einige wenige der gebräuchlichsten natürlichen Mineralwässer entspringen in Österreich und wir sind daher in der Hauptsache auf die Einfuhr aus dem Zollausland angewiesen. Es liegt nahe, daß nun, nicht am wenigsten wegen der durch Zoll und Währungsifferenz sprunghaft oft schon bis über das Zehnfache gestiegenen Preise der ausländisch gewordenen Quellen, der Gebrauch künstlicher Nachbildungen der Mineralwässer und deren Produkte an Umfang gewinnen wird, zumal, sofern die sachgemäße Herstellung gewährleistet ist, ärztliche und wissenschaftliche Bedenken gegen deren Verwendung nicht vorgebracht werden können und die Kosten der aus künstlichen Produkten erzeugten Wässer weit hinter den Preisen der natürlichen Wässer zurückbleiben.

Wirtschaftliche und staatsfinanzielle Gründe lassen es als sehr wünschenswert erscheinen, wenn die gerade bei Mineralwässern und Quellenprodukten mögliche künstliche Herstellung im Inlande gefördert wird.

Da ein wichtiger Bestandteil für die Erzeugung dieser Trockenpräparate und der künstlichen Wässer, das Kochsalz, bereits Gegenstand des Staatsmonopols ist, beantragt die Staatsregierung, die künstlichen Mineralwasserprodukte und künstlichen Mineralwässer zu monopolisieren. Es ist dies um so mehr angezeigt, als die staatliche, einheitliche Herstellung die Gewähr für die vom sanitären Standpunkt einwandfreie Beschaffenheit der Präparate gibt und so die Einbürgerung dieser Produkte wesentlich erleichtern kann. Die künstlichen Präparate und Wässer würden den natürlichen in Zusammensetzung, Geschmack und Wirkung gleich sein. Es kann daher bei der Einführung eines Monopols nicht bei den künstlichen Produkten haltgemacht, sondern es muß im Gesetz der Rahmen geschaffen werden, um auch die natürlichen Wässer und Quellenprodukte in die Monopolsbewirtschaftung einzubeziehen. Hierbei ist jedoch weder an einen Eingriff in die bestehenden Eigentums- und Besitzrechte noch an eine Änderung der gegenwärtig üblichen Verkehrsformen gedacht, sondern es sollen die Naturprodukte lediglich derselben Belastung unterworfen werden, welche die künstlichen in Form des Monopolsgewinns zu tragen haben. Diese Belastung soll jedoch nicht als Steuer, sondern, der Monopolsordnung entsprechend, als Lizenzgebühr, als Äquivalent für die Freigabe eines Monopolsgegenstandes, eingehoben werden.

Die Ausschaltung der privaten Herstellung ist also nur hinsichtlich der künstlichen Quellenprodukte und der künstlichen Mineralwässer in Aussicht genommen. Eine Ablösung von bestehenden Privatbetrieben kommt hierbei nicht in Betracht, weil sich keine Unternehmungen in Österreich befinden, die sich ausschließlich oder auch nur in der Hauptsache mit der Erzeugung derartiger Produkte befassen.

611 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Demgemäß spricht zwar der § 1 des Entwurfs das Monopolsrecht allgemein für natürliche und künstliche Mineralwässer und Mineralwasserprodukte aus, es erbittet sich aber die Regierung die Ermächtigung, im Wege der Vollzugsanweisung die Art der Ausübung des Monopols besonders zu bestimmen (§ 3, 1. Absatz).

Während die natürlichen Quellenprodukte und deren künstliche Nachbildungen gegenwärtig keiner Abgabe unterliegen, sind die natürlichen Mineralwässer gemäß § 2, Z. 3, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 154, einer Steuer von 16 h, die künstlichen gemäß Z. 2 derselben gesetzlichen Bestimmung einer solchen von 12 h vom Liter unterworfen. Diese Steuer soll nach § 3, 2. und 3. Absatz, durch die Lizenzgebühr ersetzt werden.

§ 4 stellt das Monopolsrecht unter den Schutz des Gefällsstrafgesetzes und ergänzt dessen Bestimmungen insbesondere durch Anordnung der Verfallsstrafe.

Der Tag des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes muß der Bestimmung durch besondere Kundmachung vorbehalten bleiben, da er von der Inbetriebsetzung der für die Herstellung der Monopolerzeugnisse zu schaffenden Anlage abhängt.

Eine Berechnung des zu erwartenden Ertrages aus dem Monopol kann noch nicht gemacht werden, denn es handelt sich ja gerade bei den künstlichen Wässern und Mineralwasserprodukten um die Schaffung von bisher in Österreich nicht verbreiteten Konsumartikeln. Die durch die Herstellung unter Staatsaufsicht gegebene Gewähr für die Einhaltung aller vom ärztlichen und wissenschaftlichen Standpunkte gestellten Anforderungen, andererseits die relativ geringen, für Errichtung und Betrieb der Erzeugungsanlage erforderlichen Auslagen lassen jedoch erwarten, daß sich ein hochwertiges und trocken mögliches Monopolschlages billiges Produkt den für die Rentabilität des Monopols erforderlichen inländischen Markt sowie auch einen Absatz im Auslande gewinnen wird.